

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Nachfolgend aufgeführte Druckgefäße sind von der staatlichen Überwachung durch das Amt ausgenommen:**

- Druckgefäße mit einem Betriebsdruck  $\leq 100$  MPa (1020 kp/cm<sup>2</sup>), in denen der Druck nur durch Flüssigkeiten entsteht, die mit einer bei Atmosphärendruck unter dem Siedepunkt liegenden Temperatur in das Druckgefäß eingeleitet und nicht über Siedetemperatur, bezogen auf Atmosphärendruck, erwärmt werden können;
- Druckgefäße zum Transport und zur Lagerung von Getränken mit einem Betriebsdruck  $\leq 1$  MPa (1,020 kp/cm<sup>2</sup>) sowie Fässer für Getränke mit einem Betriebsdruck  $\leq 0,2$  MPa (2,040 kp/cm<sup>2</sup>);
- Warmwasserbereiter mit einer Heizmitteltemperatur  $\leq 115$  °C, bei denen der Heizmittelerzeuger sowie der wärmeaufnehmende Wasserraum bei beidseitiger Absperrbarkeit mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen unzulässigen inneren Überdruck ausgerüstet ist;
- Warmwasserbereiter mit einer Heizmitteltemperatur  $> 115$  °C und einer maximalen Wassertemperatur  $\leq$  Siedetemperatur, bezogen auf Atmosphärendruck, bei denen die Wärmezufuhr in Abhängigkeit von der Temperatur des wärmeaufnehmenden Mediums geregelt sowie unabhängig von dieser Regelung begrenzt wird und der wärmeaufnehmende Wasserraum bei beidseitiger Absperrbarkeit mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen unzulässigen inneren Überdruck ausgerüstet ist;
- Heiz- und Kühlkörper zur Heizung oder Kühlung von Behältern und Gebäuderäumen, z. B. Rohrschlangen, Rohrregister, Radiatoren;
- Verteiler, Schalldämpfer und Siebgefäße in Rohrleitungen;

- Maschinenteile, z. B. Maschinenzylinder, Kalanders- und Heißmangelwalzen, Saug- und Druckwindkessel an Pumpen, pneumatische Hebevorrichtungen, dampfbeheizte Pressen;
- Druckgefäße in Kälteanlagen zum Verflüssigen, Verdampfen, Speichern, Abscheiden und dergleichen mit einem Druck-Inhalt-Produkt  $\leq 500$ ;
- Winderhitzer (Cowper);
- Gasstaubfilter und Zykclone in Gasversorgungsanlagen;
- Heißdampfkühler in Kesselanlagen sowie Heißdampfkühler aus Rohrleitungselementen (Oberflächenkühler);
- Druckgefäße für verflüssigte Gase und Gasgemische, für die bei einer Temperatur von 40 °C die kritische Temperatur  $t_k = -10$  °C und der Dampfdruck  $\geq 0,22$  MPa ( $\approx 2,24$  kp/cm<sup>2</sup>) ist, einschließlich Zyanwasserstoff und Fluorwasserstoff;
- ortsbewegliche Druckgasbehälter zum Transport verdichteter, verflüssigter oder unter Druck gelöster Gase, die zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

**Berichtigung**

Das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie weist darauf hin, daß es im § 1 der Preis-anordnung Nr. 4525/1 vom 1. Dezember 1976 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl — (GBl. I 1977 Nr. 3 S. 18) richtig heißen muß:

| Waren-Nr.  | Erzeugnis  | Flaschen-<br>größe | IAP<br>M je 100<br>Flaschen | EVP<br>M je<br>Flasche |
|------------|------------|--------------------|-----------------------------|------------------------|
| 68 5210 00 | Primasprit | 1,0 Liter          | 3 001,—                     | 34,15                  |

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 1 vom 27. Januar 1977 enthält:**

|                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung vom 8. Dezember 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 1. Dezember 1954, geändert am 2. September 1967 und am 28. August 1971, über das Internationale Kälteinstitut..... | 1     |
| Bekanntmachung vom 21. Dezember 1976 über Ratifikation und Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages, Malaga-Torremolinos, 1973.....                                                                                                   | 11    |

**Die Ausgabe Nr. 2 vom 31. Januar 1977 enthält:**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bekanntmachung vom 8. Dezember 1976 über die Annahme des „Protokolls zur Änderung der am 12. September 1923 in Genf abgeschlossenen Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. November 1947“ durch die Deutsche Demokratische Republik..... | 13 |
| Bekanntmachung vom 8. Dezember 1976 über die Annahme des „Protokolls zur Änderung des am 4. Mai 1910 in Paris Unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1949“ durch die Deutsche Demokratische Republik.....                                 | 16 |